

BEZIRKSHAUPTMANSCHAFT TULLN

Fachgebiet Verkehr

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.
Conrathstraße 6
3950 Gmünd

TUS1-V-06173/022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39311 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug

BearbeiterIn

Dieter Ringel

(0 22 72) 9025

Durchwahl

39320

Datum

11. August 2017

Betreff

L 2195, Trasdorf, km 3,500, Umbau der Eisenbahnkreuzung, Totalsperre bei EK-Bahn km 16,898, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Atzenbrugg, **KG Trasdorf**:

Art der Arbeiten: Umbau der Eisenbahnkreuzung im Auftrag der ÖBB

Straße: L 2195 bei km 3,500 (EK-Bahn km 16,898)

Zeitraum: 6. November 2017 bis 26. November 2017, Totalsperre innerhalb von 3 Wochen

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herr Ing. Markus Preißl, Bauleiter, Mobil: 0664/6197720

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag von 6. November 2017 bis 26. November 2017 innerhalb von 3 Wochen in einem Zug durchzuführen.
2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf Umleitung über L 2195 – L B43 – L 2211 – L 115 – L 2196 – L 2195 und retour
3. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind
- durch Umleitung des Radverkehrs auf der Strecke: L 2195 – L B43 – L 2211 – L 115 – L 2196 – L 2195 und retour
4. Der öffentliche Kraftfahrliniенverkehr ist aufrecht zu erhalten durch
- Umleitung über L 2195 – L B43 – L 2211 – L 115 – L 2196 – L 2195 und retour
5. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 5 Werkstage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.
6. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
7. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
8. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
9. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftszeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
10. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2195
2. „Fahrverbot“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ bei folgenden Kreuzungen:
 - L 2195 / L B43
 - L 2195 / L 2196
 - Bärndorfer Straße (Dürnrohr) / L 2195
3. „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2195, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - während der gesamten Baudauer
5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
6. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

11. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

1. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
2. „Umleitung“ (§ 53 Abs.1 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
3. „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Abs.1 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung (Aufstellung 5 Werkstage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

12. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer

Zusätzlich sind folgende allgemeine Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

13. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in Straßenachse gemessen max. 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
14. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
15. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
16. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
17. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschranken.
18. Abschrankungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
19. Abschrankungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
20. Bei Verlegung des Gehsteiges/Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
21. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
22. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

23. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit LeitbakenLeitwinkelnLeitkegeln vorübergehende Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

24. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

25. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.

26. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.

27. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

28. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

29. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

30. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).

31. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

32. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.

33. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und

wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

34. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen oder durch vorübergehende Bodenmarkierungen zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
35. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
36. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
37. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
38. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
39. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
40. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
41. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
42. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hiefür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der

NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35 (Tel. 02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	46,60
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	29,00
---	---	-------

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 89,90

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Tulln bei der Raiffeisenbank Tulln, IBAN: AT76 3288 0000 0050 4050, BIC: RLNWATW1880, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: TUS1-V-06173/022
GF 2017/24127
Gesamtbetrag: € 89,90
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 190170241272

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960
§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und

Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Atzenbrugg , z. H. des Bürgermeisters, Wachauer Straße 5, 3452 Atzenbrugg

-
1. Polizeiinspektion Atzenbrugg, Wachauer Straße 5, 3452 Atzenbrugg mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige

Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie, p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5
- Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
5. Straßenmeisterei Atzenbrugg, Bergstraße 2, 3451 Spital
6. ÖBB Postbus GmbH, Postbusstelle Tulln, Konrad von Tulln Gasse 17, 3430 Tulln
7. ÖBB Postbus GmbH, Verkehrsstelle Hüttdorf, Keisslergasse 5, 1140 Wien
8. Dr. Richard Niederösterreich Verkehrsbetrieb GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
9. Rotes Kreuz Landesverband NÖ LVR, Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln an der Donau

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t i m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Verkehr

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen

TUS1-V-06173/022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39311 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug

BearbeiterIn

Dieter Ringel

(0 22 72) 9025

Durchwahl

39320

Datum

11. August 2017

Betreff

L 2195, Trasdorf, km 3,500, Umbau der Eisenbahnkreuzung, Totalsperre bei EK-Bahn km 16,898, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 2195 im Bereich von km 3,500 im Gemeindegebiet von Atzenbrugg, **KG Trasdorf**, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **26. November 2017**:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2195
2. „Fahrverbot“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ bei folgenden Kreuzungen:
 - L 2195 / L B43
 - L 2195 / L 2196
 - Bärndorfer Straße (Dürnrohr) / L 2195
3. „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2195, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - während der gesamten Baudauer

5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
6. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t i m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---